der Aufteilung der der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Fangmenge in Form der Zuteilung von Quoten an die Mitgliedstaaten aufbaut.

Ein Mitgliedstaat kann sich seiner Verpflichtung nach Artikel 10 Absatz 2, den Fang durch Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen oder in seinem Gebiet registriert sind, von dem Zeitpunkt an bis auf weiteres untersagen, zu dem die nationale Quote aufgrund der einer Quote unterliegenden Fänge durch diese Schiffe als ausgeschöpft gilt, nicht entledigen, indem er sich auf praktische Schwierigkeiten beruft, die ihn daran gehindert hätten, die bevorstehende Ausschöpfung der Quoten vorauszusehen. Die Überwachungsmaßnahmen nach der Verordnung Nr. 2057/82, insbesondere den Artikeln 6 und 9, wonach alle Anlandungen gemeldet und aufgezeichnet werden müssen, müssen nämlich, wenn sie ordnungsgemäß angewandt werden, den nationalen Behörden ausreichende Informationen liefern, die sie in die Lage versetzen, die Ausschöpfung der Quoten vorauszusehen und entsprechend tätig zu werden. Zudem hat der Mitgliedstaat, wenn er diese Maßnahmen als unzureichend ansieht, die Möglichkeit, nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 2057/82 über die Mindestanforderungen dieser Verordnung hinausgehende zusätzliche Vorschriften zu erlassen.

2. Eine Bestimmung allgemeiner Art kann selbständig nur auf Sachverhalte angewandt werden, für die das Gemeinschaftsrecht keine spezielleren Vorschriften vorsieht. Wenn eine Bestimmung allgemeinen Charakters durch eine besondere Vorschrift durchgeführt wird und der Gerichtshof die Verletzung dieser speziellen Verpflichtung durch einen Mitgliedstaat festgestellt hat, braucht somit nicht mehr geprüft zu werden, ob dieser Staat auch die allgemeine Bestimmung verletzt hat, auf die sich diese Verpflichtung gründet.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-244/89 *

I — Rechtlicher Rahmen und Ablauf des vorprozessualen Verfahrens

1. Die Artikel 2, 3, 4 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (ABl. L 24, S. 1) erlauben es dem Rat, den Fischereiaufwand für jede Fischart oder Gruppe von Fischarten insbesondere durch Beschränkung der Fänge einzuschränken; der Fanganteil der Gemeinschaft wird jährlich zwischen den Mitgliedstaaten in Form von Quoten aufgeteilt.

* Verfahrenssprache: Französisch.

2. Im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Norwegen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1986 war in der Verordnung (EWG) Nr. 3730/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 361, S. 66), deren Geltungsdauer durch die Verordnung (EWG) Nr. 114/86 des Rates vom 20. Januar 1986 (ABl. L 17, S. 4) bis zum 31. Dezember 1986 verlängert worden war, vorgesehen, daß Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führten, 1986 in den nördlich von 62 Grad nördlicher Breite gelegenen Gewässern der Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen nur die in Anhang I festgesetzten Fänge tätigen durften. In diesem Anhang war die Quote Frankreichs für „andere Arten (als Beifänge)" auf 65 t festgesetzt.

3. Im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Färöern über die gegenseitigen Fischereirechte für 1986, die nach dem Verfahren des der Verordnung (EWG) Nr. 2211/80 des Rates vom 27. Juni 1980 (ABl. L 226, S. 11) als Anhang beigefügten Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits geschlossen wurde, war in der Verordnung (EWG) Nr. 3732/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 361, S. 76) vorgesehen, daß Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führten, 1986 in den der Fischereihoheit der Färöer unterstehenden Gewässern nur die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen durften. In diesem Anhang war für Frankreich eine Fangquote für Rotbarsch von 440 t festgesetzt.

4. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 legen

„die Mitgliedstaaten ... in Übereinstimmung mit den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen die Einzelheiten für die Nutzung der ihnen zugeteilten Quoten fest".

5. Diese Einzelheiten der Nutzung werden insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (ABl. L 220, S. 1) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/83 des Rates vom 20. Juni 1983 (ABl. L 169, S. 14) geänderten Fassung näher erläutert. Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2057/82 lautet:

„Alle Fänge von Beständen oder Bestandsgruppen, die einer Quotenregelung unterliegen, durch Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, werden unabhängig vom Anlandeort von der Quote in Abzug gebracht, die dem betreffenden Mitgliedstaat für den jeweiligen Bestand oder die jeweilige Bestandsgruppe zugeteilt ist."

Artikel 10 Absatz 2 lautet:

„Jeder Mitgliedstaat setzt den Zeitpunkt fest, an dem aufgrund der Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer Quotenregelung unterliegen, durch Fischereifahrzeuge, welche die Flagge dieses Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die diesem für den Bestand oder die Bestandsgruppe zugeteilte Quote als ausgeschöpft gilt. Er untersagt von diesem Zeitpunkt an bis auf weiteres

den Fang von Fischen dieses Bestands oder dieser Bestandsgruppe durch diese Fischereifahrzeuge sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und die Anlandung von Fängen, die nach diesem Zeitpunkt gemacht worden sind, und legt einen Zeitpunkt fest, bis zu dem das Umladen und die Anlandungen oder die letzten Mitteilungen über die Fänge noch möglich sind. Diese Maßnahme wird unverzüglich der Kommission mitgeteilt, welche die anderen Mitgliedstaaten hiervon unterrichtet."

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen verfügen die Mitgliedstaaten insbesondere über die in den Artikeln 3 bis 9 der Verordnung Nr. 2057/82 vorgesehenen Mittel zur Kontrolle und Registrierung der Fänge, worauf in Artikel 2 der Verordnungen Nrn. 3730/85 und 3732/85 verwiesen wird.

6. Aus der jährlichen Aufstellung der französischen Fänge, die die Französische Republik der Kommission am 29. Januar 1987 übermittelte und die der Erwiderung als Anlage beigefügt ist, geht hervor, daß die Frankreich für 1986 zugeteilten Fangquoten im September 1986 in bezug auf andere Arten in den norwegischen Gewässern und im Mai 1986 in bezug auf Rotbarsch in den Gewässern der Färöer ausgeschöpft waren.

Mit Fernschreiben vom 12. Mai 1986, das der Klageschrift als Anlage beigefügt ist, teilten die französischen Stellen der Kommission mit, daß die französische Quote für Rotbarsch in den Gewässern der Färöer erreicht sei, und beantragten, die Einstellung des Fangs dieser Art in diesem Sektor mit Wirkung vom 12. Mai um Mitternacht anzuordnen.

Infolge eines zwischen den französischen Stellen und dem Vereinigten Königreich erfolgten Quotenaustauschs nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 170/83, der der Kommission mit Fernschreiben vom 2. Juni 1986, das der Erwiderung beigefügt ist, mitgeteilt wurde, wurde die Fangquote Frankreichs für Rotbarsch in den Gewässern der Färöer auf 510 t erhöht.

Diese erhöhte Quote, die praktisch Ende September 1986 erreicht wurde (506 t), wurde im November 1986 überschritten, nachdem im Oktober kein Fang stattgefunden hatte.

Für 1986 beliefen sich die von Frankreich erklärten Gesamtfänge an Rotbarsch in den Gewässern der Färöer auf 617 t; es lag also eine Überfischung um 107 t vor. Bei den anderen Arten erreichte die Gesamtmenge der Fänge Frankreichs in den norwegischen Gewässern für 1986 105 t, die Überfischung betrug somit 40 t.

7. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1601/86 (ABl. L 140, S. 22), die am 27. Mai 1986 in Kraft trat, ordnete die Kommission aufgrund der ihr von den französischen Stellen mit Fernschreiben vom 12. Mai 1986 mitgeteilten Angaben gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2057/82 die Einstellung des Rotbarschfangs in den Gewässern der Färöer durch Schiffe, die die französische Flagge führten, an.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3465/86 (ABl. L 319, S. 29), die am 14. November 1986 in Kraft trat, ordnete die Kommission aufgrund der ihr von den französischen Behörden mitgeteilten Angaben nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2057/82 die Einstellung des Fangs anderer Arten in den norwegischen Gewässern nördlich von 62 Grad Nord durch Schiffe, die die französische Flagge führten, an.

8. Aus den festgestellten Quotenüberschreitungen schloß die Kommission, daß die Französische Republik die einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen Nrn. 2057/82, 170/83, 3730/85 und 3732/85 nicht eingehalten habe.

Deshalb forderte die Kommission die Regierung der Französischen Republik mit Schreiben vom 28. September 1987 gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag auf, sich binnen eines Monats zu der ihr zur Last gelegten Vertragsverletzung zu äußern, und verlangte, über die gegen die Kapitäne der betroffenen Schiffe eingeleiteten straf- oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen unterrichtet zu werden.

9. Die Regierung der Französischen Republik führte in ihrem Antwortschreiben vom 14. Dezember 1987 aus, daß die Überfischung von Rotbarsch in den Gewässern der Färöer und die Überfischung der anderen Arten in den norwegischen Gewässern in Prozenten ausgedrückt zwar erheblich gewesen, jedoch in der Tonnage niedrig geblieben seien und daß diese Überschreitungen im wesentlichen auf die Schwierigkeiten zurückzuführen seien, schnell Meldung über den Stand der Fänge der Fischer, die ihre Tätigkeit in diesen Gewässern ausgeübt hätten, zu erhalten.

10. Am 26. Oktober 1988 gab die Kommission nach Artikel 169 Absatz 1 EWG-Vertrag die mit Gründen versehene Stellungnahme ab, wonach die Französische Republik in bezug auf die Frankreich für 1986 zugeteilten Quoten für Rotbarsch in den Gewässern der Färöer und für andere Arten in den norwegischen Gewässern gegen ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen Vorschriften der Verordnung Nr. 170/83 (Artikel 5 Absatz 2) und der Verordnung Nr. 2057/82 (Artikel 1, 6 bis 9 und 10 Absätze 1 und 2) in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung Nr. 3730/85 und Artikel 1 der Verordnung Nr. 3732/85 verstoßen habe.

Die Kommission forderte die Französische Republik gemäß Artikel 169 Absatz 2 EWG-Vertrag auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Stellungnahme binnen zwei Monaten nachzukommen.

In der mit Gründen versehenen Stellungnahme führte die Kommission folgendes aus: In bezug auf die Überfischung von Rotbarsch in den Gewässern der Färöer sei die französische Quote, obwohl sie durch einen nach der Einstellung des Fangs, die die Kommission am 27. Mai 1986 verfügt habe, erfolgten Quotenaustausch erhöht worden sei, im November 1986 überschritten worden; in bezug auf die Überfischung anderer Arten in den norwegischen Gewässern habe sie aufgrund der von den französischen Stellen mitgeteilten Fangzahlen, die bereits im September 1986 eine Quotenüberschreitung von 14 t angezeigt hätten, ebenfalls — ab 14. November 1986 — die Einstellung der Fischerei angeordnet; in beiden Fällen habe die Französische Republik keine vorläufige Einstellung der Fischerei verfügt.

Ferner habe die französische Regierung der Kommission keine Einzelheiten über die gegen die Kapitäne der betroffenen Fahrzeuge eingeleiteten Straf- oder Verwaltungsverfahren mitgeteilt; dies sei zweifellos dadurch zu erklären, daß die französischen Behörden bei beiden fraglichen Quoten nicht rechtzeitig Zwangsmaßnahmen zur Einstellung der Fischerei ergriffen hätten.

11. Die französische Regierung legte in ihrem Antwortschreiben vom 2. Februar 1989 dar, daß die Angaben über die Fänge wegen der entfernten Lage der fraglichen Fanggebiete erst spät zu erlangen seien. Die französischen Stellen suchten jedoch die sich aus diesen Fristen ergebenden Bewirtschaftungsschwierigkeiten durch Quotenübertra-

gungen zu beheben und seien ständig bestrebt, das Funktionieren der Überwachung der Quotenausschöpfung zu verbessern. Die einzuleitenden straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren schließlich würden, abgesehen von den Schwierigkeiten aufgrund der von den französischen Stellen unternommenen Umstellung der Fischereiregelung, durch die Beweisprobleme erschwert, die sich daraus ergäben, daß die Ermittlung des gesamten Sachverhalts viel Zeit in Anspruch nehme.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Die Klage der Kommission ist am 2. August 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

2. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Die Kommission ist aufgefordert worden, schriftlich eine Frage zu beantworten; sie ist dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen.

3. Die *Kommission*, die Klägerin, beantragt,

— gemäß Artikel 169 Absatz 2 EWG-Vertrag festzustellen, daß die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 und aus Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung Nr. 3730/85 und Artikel 1 der Verordnung Nr. 3732/85 verstoßen hat, daß sie die Einhaltung der ihr für 1986 zugeteilten Quoten für Fänge anderer Arten in den norwegischen Gewässern und von Rotbarsch in den Gewässern der Färöer nicht sichergestellt hat;

— der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

4. Die *Französische Republik*, die Beklagte, beantragt,

— die Klage der Kommission abzuweisen und dieser die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

1. a) Die *Kommission* macht geltend, trotz des Umstands, daß die Frankreich für 1986 zugeteilten Fischfangquoten für Fische anderer Arten in den norwegischen Gewässern im September 1986 und für Rotbarsch in den Gewässern der Färöer erstmals im Mai 1986 und nach einem im Juni vorgenommenen Quotenaustausch zum zweiten Mal im November 1986 ausgeschöpft gewesen seien, hätten die französischen Stellen nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Tätigkeiten ihrer Fischer in den betreffenden Fanggebieten vorläufig zu verbieten.

In bezug auf Rotbarsch hätten die französischen Stellen, die die Stellen der Gemeinschaft von der Ausschöpfung der ursprünglichen Quote im Mai 1986 unterrichtet hätten, ohne jedoch selbst die Einstellung des Fangs dieser Art zu verfügen, im Oktober keine Maßnahmen ergriffen, um eine erneute Überschreitung der aufgrund eines der Kommission im Juni 1986 mitgeteilten Austauschs erhöhten Quote zu verhindern.

Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82 verpflichte jedoch jeden Mitglied-

staat, jede Quotenüberschreitung dadurch zu verhindern, daß er im voraus den vorhersehbaren Zeitpunkt der Quotenüberschreitung festsetze; von diesem Zeitpunkt an sei der Fang für seine Fahrzeuge bis auf weiteres untersagt.

Aus den festgestellten Quotenüberschreitungen ergebe sich, daß der Verstoß der Französischen Republik gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Artikel offensichtlich sei. Außerdem bestreite die französische Regierung diesen Verstoß nicht, sondern suche ihn damit zu rechtfertigen, daß sie wegen der entfernten Lage der fraglichen Fangorte Schwierigkeiten habe, schnell die Informationen über die getätigten Fänge zu erhalten, und daß sie versucht habe, diese Schwierigkeiten durch Quotenaustausch zu beheben.

Diesem Vorbringen könne jedoch nicht gefolgt werden.

Der Quotenaustausch könne nämlich ein schlechtes Funktionieren des Informationssystems der nationalen Stellen über den Stand der Fänge nicht beheben.

Ferner verfügten die Mitgliedstaaten über die Mittel, um rechtzeitig tätig zu werden, damit jede Quotenüberschreitung verhindert werde.

So seien nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 2057/82 die Angaben über die Fänge dem Staat, dessen Flagge geführt werde, spätestens 15 Tage nach dem Fang zu übermitteln, wenn das Umladen oder die Anlandung später als 15 Tage nach dem Fang erfolgen solle; in der Praxis würden diese Angaben über Funk mitgeteilt.

Ferner müßten gemäß Anhang IV Punkte 4.2.1 bis 4.2.3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 276, S. 1) die Kapitäne der Fischereifahrzeuge bei Anlandungen im Mitgliedstaat, dessen Flagge geführt werde, den Behörden dieses Mitgliedstaats das Original des Logbuchs und der Anlandeerklärung spätestens binnen 48 Stunden nach Beendigung der Entladungsarbeiten übergeben; diese Frist gelte auch bei Anlandungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, dessen Flagge geführt werde, oder in einem Drittland. Damit die Einhaltung dieser Verpflichtung gewährleistet werde, verpflichte Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82 alle Mitgliedstaaten, gegen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen Straf- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten, wenn die Kontrollen der nationalen Behörden ergäben, daß die Betroffenen die bestehenden Vorschriften nicht eingehalten hätten, die insbesondere vorsähen, wie oft mindestens die Fangzahlen übermittelt werden müßten.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 2057/82 hätten die Mitgliedstaaten stets die Möglichkeit, nationale Kontrollmaßnahmen zu erlassen, die über die in dieser Verordnung vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgingen, sofern sie mit den Gemeinschaftsvorschriften vereinbar seien und im Einklang mit der gemeinsamen Fischereipolitik stünden.

Schließlich könne sich ein Mitgliedstaat nicht auf Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Gemeinschaftsregelung berufen, um einen Verstoß gegen die darin enthaltenen Bestimmungen zu rechtfertigen. So habe der Gerichtshof erst kürzlich für Recht erkannt, daß es den Mitgliedstaaten, die mit

dem Vollzug von Gemeinschaftsregelungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation auf dem Sektor der Fischereierzeugnisse betraut seien, obliege, etwaige Schwierigkeiten bei der Kontrolle durch den Erlaß geeigneter Maßnahmen zu überwinden (Urteil vom 2. Februar 1989 in der Rechtssache 262/87, Niederlande/Kommission, Slg. 1989, 225, Randnr. 15), und daß die Verantwortung dafür, daß die Fangtätigkeiten rechtzeitig eingestellt würden, um eine Quotenüberschreitung zu verhindern, in erster Linie Sache des jeweiligen Mitgliedstaats sei (a. a. O., Randnr. 17).

b) Die Kommission weist in ihrer Gegenerwiderung das Vorbringen der Französischen Republik in deren Klagebeantwortung zurück.

— Zu der Berufung auf die entfernte Lage der Fangorte, um die es im vorliegenden Verfahren gehe, verweist die Kommission auf die in der Verordnung Nr. 2057/82 vorgesehenen gemeinschaftlichen Informationsmittel, über die die Mitgliedstaaten verfügten, um die Einhaltung der Quoten zu gewährleisten; diese Verordnung ermögliche es, die Zuverlässigkeit der im Logbuch der Schiffe eingetragenen und den nationalen Stellen übermittelten Angaben durch Kontrollen zu gewährleisten, die gegebenenfalls mit geeigneten Straf- und Sanktionsmaßnahmen einhergingen.

Allgemein hätten die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Verpflichtung aus Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83, in Übereinstimmung mit den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen die Einzelheiten für die Nutzung der ihnen zugeteilten Quoten festzulegen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der festgesetzten Quote zu gewährleisten; diese Maßnahmen seien gegebenenfalls der betroffenen Fischart anzupassen. Um der entfernten Lage der Fangorte Rechnung zu tragen, sei vorzuschreiben, daß hinreichend oft Angaben übermittelt würden, um die Ausschöpfung der Quote zu verhindern.

— Gegenüber dem Vorbringen Frankreichs, daß Ungewißheiten im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Gewässer der Färöer und dem Fehlen einer gemeinschaftlichen Harmonisierung des Koeffizienten für die Umrechnung der Fänge in Lebendgewicht zu berücksichtigen gewesen seien, weist die Kommission zuerst darauf hin, daß die beklagte Regierung dies im vorprozessualen Verfahren noch nicht vorgetragen habe.

Was das angebliche Fehlen einer genauen Abgrenzung zwischen den Gewässern der Färöer und des Vereinigten Königreichs angehe, so sei nicht ersichtlich, wie dieser Umstand einen Einfluß auf die Festlegung sowohl der endgültigen Fangmenge als auch des Rhythmus der Ausschöpfung der Quoten zu einem bestimmten Zeitpunkt haben könne, zumal die französischen Stellen in der Lage gewesen seien, rechtzeitig die Ausschöpfung der Quote für Rotbarsch in den Gewässern der Färöer, die der Kommission mit Fernschreiben vom 12. Mai 1986 mitgeteilt worden sei, festzustellen und anschließend einen Quotenaustausch genau für diesen Bestand mit den britischen Stellen vorzunehmen.

Was den auf angelandeten ausgenommenen Fisch angewandten Koeffizienten für die Umrechnung in die Lebendfangtonnage angehe, damit diese mit den zugeteilten Quoten verglichen werden könne, sei es Sache eines jeden Mitgliedstaats, in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Fehlen einer gemeinschaftlichen Harmonisierung dieses Koeffizienten auszugleichen; etwaige Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten könnten die Nichteinhaltung der ihnen zugeteilten Quoten nicht rechtfertigen. In jedem Fall könnten etwaige Probleme in die-

sem Zusammenhang nicht die im vorliegenden Verfahren streitigen Überschreitungen erklären, die bei der für andere Arten in den norwegischen Gewässern festgesetzten Quote mehr als 60 % und bei der nach dem Austausch zusammengerechneten Quote für Rotbarsch in den Gewässern der Färöer 21 % betrügen.

— Die Kommission weist auch das Argument des beklagten Mitgliedstaats zurück, daß die Gemeinschaftsquoten für die beiden fraglichen Bestände von 1986 bis 1988 niemals vollständig genutzt worden seien. Dieses Vorbringen, das auf einer nachträglichen Auslegung der zur Last gelegten Tatumstände beruhe, nehme im Ergebnis der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur vorläufigen Einstellung der Fänge nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82 jede Bedeutung. Da ein Mitgliedstaat nicht vorhersehen könne, inwieweit die anderen Mitgliedstaaten die Bestände der gleichen Art ausgebeutet hätten, verlange die Erhaltung der Fischbestände, daß der Mitgliedstaat das vorläufige Fangverbot ausschließlich aufgrund eines Vergleichs zwischen der ihm zugeteilten Quote und den objektiven Fangdaten, über die seine Stellen regelmäßig auf dem laufenden gehalten würden, verfüge. Im übrigen könnten die Mitgliedstaaten, wie Frankreich das beim Rotbarschfang in den Gewässern der Färöer getan habe, ihre eigenen Quoten durch den Quotenaustausch mit anderen Staaten, für die eine gleichartige Gemeinschaftsquote gelte, erhöhen und auf diese Weise einen Vorteil aus deren geringerer Ausnutzung ziehen.

— Nicht überzeugend sei auch das Verteidigungsvorbringen der Französischen Republik, wonach die Einführung eines statistischen Systems der Sammlung und Verarbeitung der in den Logbüchern, deren Führung seit dem 1. April 1986 vorgeschrieben sei, enthaltenen Daten wegen seiner Komplexität eine Anpassungszeit erfordert habe. Zum einen habe die Verordnung Nr. 2807/83 die Führung des Logbuchs nach einem Gemeinschaftsmuster vom 1. April 1985 (und nicht 1986, wie die Beklagte fälschlicherweise vortrage) zur Pflicht gemacht, und zum anderen gälten die Verpflichtung, den nationalen Behörden die in den Logbüchern enthaltenen Angaben kurzfristig zu übermitteln, sowie die übrigen Kontrollmaßnahmen, insbesondere die Aufzeichnung der erklärten, umgeladenen und angelandeten Fänge nach der Verordnung Nr. 2057/82, seit dem 1. Januar 1983. Somit sei festzustellen, daß Frankreich von diesem Zeitpunkt an über die Mittel verfügt habe, die Einhaltung der zugeteilten Quoten durch seine Fischer zu gewährleisten.

Die Untätigkeit der französischen Stellen sei im vorliegenden Fall um so offensichtlicher, als sie dadurch, daß sie den Stellen der Kommission am 12. Mai 1986 die Ausschöpfung der ursprünglichen Quote für Rotbarsch in den Gewässern der Färöer mitgeteilt hätten — ohne im übrigen die Einstellung der Fänge vorläufig zu verfügen, wozu sie nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82 verpflichtet gewesen seien —, gezeigt hätten, daß sie in der Lage gewesen seien, derartige Überschreitungen zu verhindern, unabhängig von den sehr niedrigen Quoten und dem Saisoncharakter der betroffenen Fänge, auf die sich die Französische Republik zu ihrer Verteidigung zu Unrecht berufen habe.

— Gegenüber dem Vorbringen des beklagten Mitgliedstaats, daß man sich nicht — wie dies die Kommission 1986 bei bestimmten Beständen (Kabeljau, Seelachs, Makrele, Wittling) in den ICES-Zonen getan habe — auf den Prozentsatz stützen dürfe, den die Überfischung im Verhältnis zur Gesamt-

quote ausmache, um je nach der Größe dieses Prozentsatzes zu entscheiden, ob es angebracht sei, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten oder nicht, sondern daß unter Vergleich der zur Last gelegten Quotenüberschreitungen zum einen mit Überschreitungen, die als unbedeutend erachtet und somit von der Kommission nicht verfolgt worden seien, und zum anderen mit den Fangkapazitäten der Fischereifahrzeuge in den Gewässern der Färöer und in den norwegischen Gewässern, eine Beurteilung nach dem absoluten Wert vorzunehmen sei, macht die Kommission geltend, daß der Vergleich der Überschreitungen in absoluten Zahlen, also nach der Tonnage, unerheblich sei: Die Frankreich zugeteilten Quoten seien nämlich mengenmäßig je nach den betroffenen Beständen und den Fischereizonen sehr unterschiedlich. Hingegen zeige ein Vergleich der Prozentsätze bei den Beständen, bei denen die Kommission die Ansicht vertreten habe, daß die Überschreitung nicht notwendigerweise eine fehlerhafte Bewirtschaftung der Quote erkennen lasse und deshalb keine Klage rechtfertige, eine Überfischung von weniger als 1 % bei allen Frankreich zugeteilten Quoten. Umgekehrt bewiesen die im vorliegenden Fall von der Kommission festgestellten Überschreitungen — 21 % bei Rotbarsch und 60 % bei anderen Arten — durch ihren Umfang, daß die französischen Stellen es unterlassen hätten, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Einstellung der Fänge bei diesen beiden Beständen zu ergreifen. Ferner habe die französische Regierung in ihren Antworten auf das Aufforderungsschreiben und die mit Gründen versehene Stellungnahme die von der Kommission beanstandete Vertragsverletzung eindeutig eingeräumt, ohne deren Schwere im Vergleich zu den anderen Überschreitungen zu bestreiten, die die Kommission in ihrem Aufforderungsschreiben aufgeführt habe, von deren Verfolgung sie jedoch anschließend abgesehen habe.

Was die 10 t pro Tag übersteigende Fangkapazität der Fischereifahrzeuge, die die norwegischen Gewässer und diejenigen der Färöer befühlen, angehe, so relativiere die Kommission keineswegs die beiden angeführten Überschreitungen, sondern sie habe von den französischen Stellen eine um so größere Wachsamkeit verlangt. Diese hätten sich angesichts des geringen Umfangs der beiden fraglichen Quoten mit allen geeigneten Mitteln von dem Stand der Ausschöpfung dieser Quoten vergewissern und dabei insbesondere die Fangkapazität der in diesen Gewässern fischenden französischen Fahrzeuge berücksichtigen müssen.

— Schließlich sei das französische Vorbringen zurückzuweisen, daß bei der Beurteilung der beanstandeten Quotenüberschreitungen und des zwischen deren Zeitpunkt und der Einstellung der Fänge verstrichenen Zeitraums nicht nur die Fristen für die Übermittlung der Fangangaben durch die Kapitäne der Fischereifahrzeuge an die nationalen Stellen, sondern auch die Frist für die Übermittlung der monatlichen Fangerklärungen durch diese Stellen an die Kommission zu berücksichtigen seien.

Mit einem derartigen Vorbringen entziehe sich nämlich der Mitgliedstaat der Verantwortung, die ihm die Gemeinschaftsregelung in bezug auf die Bewirtschaftung der Fischfangquoten auferlegt habe. Zunächst könne sich die französische Regierung zur Rechtfertigung der fraglichen Überschreitungen nicht auf die Fristen für die Übermittlung der Angaben über die getätigten Fänge durch die Kapitäne der Fangfahrzeuge berufen, da die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls über die in der Verordnung Nr. 2057/82 festgesetzten Mindestkontrollanforderungen hinausgehen und eine häufigere Übermittlung der Angaben beispielsweise über Funk vorsehen könnten. Ebensowenig könne sich die beklagte Regierung hinter der Frist von 15 Tagen des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82 verschanzen, da diese Frist den Mitgliedstaat keineswegs von der Verpflichtung befreie,

die Fänge vor Erfüllung dieser Formvorschrift einzustellen. Jede andere Lösung verschiebe im Ergebnis wegen der Frist für die Übermittlung der Fangangaben an die Kommission den Zeitpunkt, zu dem die Einstellung der Fänge frühestens verfügt werden könne, auf die Mitte des Monats, der auf den Monat folge, in dem die getätigten Fänge die zugeteilte Quote bereits von den ersten Tagen an überschritten haben könnten. Eine derartige Auslegung verstoße unmittelbar gegen Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82, wonach jeder Mitgliedstaat verpflichtet sei, den Fang bis auf weiteres von dem Zeitpunkt an zu untersagen, zu dem die Quote durch diese Fänge als ausgeschöpft gelte, was voraussetze, daß diese Entscheidung rechtzeitig ergehe, also sobald die Ausschöpfung der Quote vorhersehbar sei und somit gegebenenfalls sogar bevor die Quote völlig ausgeschöpft sei.

In bezug auf die Fänge von Rotbarsch in den Gewässern der Färöer sei die Überschreitung der Quote, wie aus den von den französischen Stellen mitgeteilten monatlichen Statistiken hervorgehe, aufgrund der Fangzahlen für September 1986 vorhersehbar gewesen, denn die kumulierte Gesamtmenge der Fänge in den ersten neun Monaten dieses Jahres habe bereits 506 t bei einer Quote erreicht, die sich nach dem Quotenaustausch im Juni auf 510 t belaufen habe; diese Zahl sei in Ermangelung von Fängen im Oktober unverändert geblieben. Unter Berücksichtigung der großen Fangkapazität der in diesen Gewässern fischenden Schiffe habe die Überschreitung somit mit den ersten Fängen des Monats Oktober oder jedenfalls denjenigen zu Beginn des Monats November eintreten können, und sicherlich nicht, wie die französische Regierung zu Unrecht vortrage, zu Ende dieses Monats, als die Quote bereits weit überschritten gewesen sei. Die französische Regierung könne nicht vorbringen, daß sie angesichts dieser Angaben erst im Januar 1987 zur Einstellung der Fänge in der Lage gewesen sei. Dieses Vorbringen sei um so erstaunlicher, als ihre Stellen in der Lage gewesen seien, am 12. Mai 1986 die Ausschöpfung der ursprünglichen Quote von 440 t festzustellen, obwohl Ende April die kumulierte Gesamtmenge der Fänge nur 373 t betragen habe. Dies zeige eindeutig, daß die französischen Stellen sehr schnell über den Rhythmus der Ausschöpfung der Quote hätten unterrichtet sein können, und bestätige, daß die Einstellung der Fänge für diesen Bestand von Frankreich im Oktober oder spätestens Anfang November 1986 hätte verfügt werden müssen.

Die Überschreitung der Quote für andere Arten in den norwegischen Gewässern sei im September 1986 eingetreten. Auch hier gebe es keine Rechtfertigung dafür, daß die französischen Stellen im Oktober keine Entscheidung getroffen hätten. Die endgültige Einstellung der Fänge sei von der Kommission mit Wirkung vom 14. November verfügt worden, und zwar entgegen der Behauptung der beklagten Regierung ausschließlich aufgrund der von den französischen Stellen mitgeteilten Angaben. Sie sei somit ergangen, als die Quote bereits weit überschritten gewesen sei; dies zeige, daß die nationalen Stellen schon zuvor verpflichtet gewesen seien, den Fang vorläufig zu untersagen.

2. a) — Die *Französische Republik* betont zunächst, daß die Gewässer, um die es im vorliegenden Verfahren gehe, weit entfernt lägen und daß die Angaben über die dort getätigten Fänge erst nach langer Zeit erhältlich seien. Dies verursache nicht nur Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Quotenregelung, sondern auch Unsicherheiten in bezug auf die Gültigkeit der Fangerklärungen, da die Zuverlässigkeit der Angaben wegen der langen Übermittlungszeit gemindert sei.

— Neben diesen geographischen Besonderheiten müsse auch zwei bereits in der Rechtssache C-62/89 (Urteil vom 20. März 1990, Slg. 1990, I-925) angeführten Umständen Rechnung getragen werden, nämlich den Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Gewässer der Färöer und der fehlenden gemeinschaftlichen Harmonisierung des Umrechnungskoeffizienten, der die Berechnung der Lebendfangtonnage von ausgenommenem und angelandetem Fisch erlaube.

— Die Überfischung durch Frankreich in den Gewässern der Färöer und in den norwegischen Gewässern habe weder dem Schutz der Fischbestände noch der Einhaltung der von der Gemeinschaft mit den Stellen der Färöer und Norwegens geschlossenen Abkommen, noch den Fangmöglichkeiten der anderen Mitgliedstaaten geschadet, denn sowohl bei Rotbarsch in den Gewässern der Färöer noch bei Beifängen in den norwegischen Gewässern sei die Gesamtquote der Gemeinschaft in diesen Zonen für 1986, übrigens ebenso wie für 1987 und 1988, ausgeschöpft gewesen.

— Zum Vorbringen der Kommission, daß die französischen Stellen keine Maßnahmen zur Einstellung der Fänge der betroffenen Arten ergriffen hätten, führt die Beklagte aus, daß die Einführung eines statistischen Systems in bezug auf die Angaben in den seit 1. April 1986 verbindlich vorgeschriebenen Logbüchern die Verarbeitung der Angaben von 5 000 Fischereifahrzeugen erforderlich mache, die mehr als 200 000 Seiten darstellten, die jährlich für die Überwachung von 98 verschiedenen Fischbeständen zu sammeln seien. Für diese Aufgabe müßten umfangreiche sachliche und personelle Mittel eingesetzt werden;ihre Erfüllung setze wie jedes komplexe System eine Anpassungszeit voraus. Ferner habe die Kommission selbst dem französischen System implizit eine gewisse Leistungsfähigkeit zuerkannt, denn von den 98 Beständen seien nur zwei Gegenstand einer Klage. Ferner dürfe nicht vergessen werden, daß der Saisoncharakter der Fischerei es mitunter nicht erlaube, wirksame Erhaltungsmaßnahmen zu treffen; dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die zugeteilten Quoten so niedrig seien wie für die beiden Bestände, um die es im vorliegenden Verfahren gehe.

— Die Kommission, die sich entschlossen habe, wegen der Geringfügigkeit der Überschreitung der Quoten, die der Französischen Republik für 1986 für Kabeljau, Seelachs, Makrele und Wittling in den ICES-Zonen zugeteilt worden seien, kein Vertragsverletzungsverfahren gegen diesen Mitgliedstaat einzuleiten, habe als Kriterium für die Beurteilung der Bewirtschaftung der Quoten auf den Prozentsatz der Überfischung im Vergleich zur Gesamtquote abgestellt. Das Quotensystem müsse jedoch in absoluten Zahlen beurteilt werden. Deshalb müßten die von der Kommission vorgetragenen Überfischungszahlen für Rotbarsch und andere Arten sowohl mit den übrigen angeführten Überschreitungen, die die Kommission nicht verfolgt habe, als auch mit den über 10 t pro Tag liegenden Fangkapazitäten der Fischereifahrzeuge, die die Gewässer der Färöer und die norwegischen Gewässer befüren, verglichen werden.

— Ferner müsse für die beiden fraglichen Quoten der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der angeblichen Überschreitung und der Einstellung der Fangtätigkeit unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den Gemeinschaftsverordnungen beurteilt werden, wonach die Kapitäne der Fangfahrzeuge den nationalen Stellen die Angaben aus dem Logbuch mindestens alle 15 Tage

und in jedem Fall binnen 48 Stunden nach der Anlandung mitzuteilen hätten.

Da die Fahrzeuge die die Quote überschreitende Menge bei Rotbarsch Ende November und in bezug auf Beifänge Ende September gefangen hätten, hätten diese Mengen in den monatlichen Erklärungen für Dezember für Rotbarsch und für Oktober für Beifänge erscheinen müssen. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82 verfügten die nationalen Stellen nämlich über eine Frist von 15 Tagen, um der Kommission die monatliche Fangerklärung zu übermitteln. Angesichts der Zahl der durchzuführenden Arbeitsgänge sei diese Frist in der Praxis sehr kurz. Es sei deshalb völlig normal, davon auszugehen, daß die französischen Stellen die etwaige Überschreitung erst am Ende dieser 15 Tage hätten feststellen und eine Regelung, durch die selbst neue Fristen gesetzt würden, treffen können. Die Kommission habe selbst, nachdem sie am 12. Mai 1986 von den französischen Stellen von der Ausschöpfung der Quote für Rotbarsch in den Gewässern der Färöer unterrichtet worden sei, bis zum 27. Mai gebraucht, um die Einstellung der Fangtätigkeit zu verfügen. Deshalb lasse der Umstand, daß die Kommission die Einstellung der Fangtätigkeit in bezug auf Beifänge in den norwegischen Gewässern am 14. November angeordnet habe, vermuten, daß sie über die statistischen Informationen, die ihr von den französischen Stellen geliefert worden seien, hinaus über andere Informationen verfügt habe, die sie letzteren nicht habe zukommen lassen. Soweit es um die endgültige Einstellung der Fänge von Rotbarsch in den Gewässern der Färöer gehe, für die die Quote Ende November 1986 erreicht worden sei, hätte die Entscheidung der französischen Stellen zur Einstellung der Fischerei nach dem oben beschriebenen System nicht vor Januar 1987 erfolgen können und sei somit gegenstandslos geworden.

b) Was die angebliche Überschreitung der Quote für Rotbarsch in den Gewässern der Färöer angehe, hätten die französischen Stellen die Kommission von der Entwicklung der Fangerklärungen in bezug auf diesen Bestand am 12. Mai 1986 unterrichtet.

Ferner sei die fragliche Quotenüberschreitung wegen Streitigkeiten über die Abgrenzung der der britischen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässer und derjenigen der Färöer nicht nachgewiesen. Wegen des geringen Umfangs der Überschreitung der zugeteilten Quote sei dieses Argument um so stichhaltiger.

c) Zur Überschreitung der Quote für Beifänge in den norwegischen Gewässern betont die Beklagte, daß sie die Rechtsprechung nicht in Frage stellen wolle, wonach die Mitgliedstaaten sich nicht auf Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Gemeinschaftsregelung berufen könnten, um einen Verstoß gegen die darin enthaltenen Bestimmungen zu rechtfertigen; sie hebt jedoch hervor, daß sich diese Staaten unter bestimmten Umständen in einer Situation befinden könnten, in der sie die Entwicklung nicht vorhersehen könnten, was sie daran hindere, rechtzeitig tätig zu werden.

Abgesehen davon, daß diese Zone besonders weit von den Heimathäfen der Fischereifahrzeuge entfernt sei und daß die Angaben über die Fänge frühestens nach etwa zwei Wochen zu erhalten seien, sei die Frankreich für 1986 zugeteilte Quote von 65 t sehr niedrig gewesen, während sich die Fangkapazitäten der Fischereifahrzeuge, die norwegische Gewässer befühen, auf mehr als 10 t pro Tag beliefen.

Daher könne eine derartige Quote bereits ausgeschöpft sein, bevor die erste Angabe über die Fänge bei dem Mitgliedstaat eingegangen sei.

Ohne zu bestreiten, daß es ihre Sache sei, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Quotenüberschreitung zu verhindern, macht die Französische Republik geltend, daß es unter diesen Umständen keine Lösung darstelle, die Fangtätigkeit bereits einzustellen, bevor sie begonnen habe, es sei denn, es werde auf jede Nutzung der Quote verzichtet, und daß jede andere Maßnahme die Einhaltung der Quoten vom Zufall abhängig mache, zumal die Beifänge ihrer Natur nach kaum vorhersehbar seien.

IV — Antwort der Kommission auf die vom Gerichtshof gestellte Frage

Der Gerichtshof hat die Kommission gebeten, schriftlich folgende Frage zu beantworten:

„Neben dem Vorwurf, die Fangtätigkeit sei zu spät eingestellt worden, legt die Kommission der Französischen Republik zur Last, gegen ihre Verpflichtungen in bezug auf die Nutzung der Quoten aus Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 verstoßen zu haben. Die Kommission wird gebeten, die konkreten Umstände anzugeben, mit denen dargetan werden soll, daß die Französische Republik ihren Verpflichtungen aus dieser Bestimmung nicht nachgekommen ist."

Die Kommission hat geantwortet, daß die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83, in Übereinstimmung mit den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen die Einzelheiten für die Nutzung der ihnen zugeteilten Quoten festzulegen, allgemeine Bedeutung habe, da sie sich auf alle Einzelheiten erstrecke, die erforderlich seien, um zu gewährleisten, daß die Quoten in Übereinstimmung mit den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen genutzt würden.

So müßten die Mitgliedstaaten zunächst den Zugang zu ihren Quoten unter den Schiffen, die ihre Flagge führten, in billiger und nichtdiskriminierender Weise aufteilen, um eine bestmögliche Ausnutzung der zugeteilten Fischereiressourcen zu gewährleisten. Sodann müßten sie die Einzelheiten der Bewirtschaftung festlegen, um zu gewährleisten und zu kontrollieren, daß die Fischereifahrzeuge, die die Erlaubnis besäßen, die verschiedenen Quoten zu befischen, diese mengenmäßigen Begrenzungen und die besonderen Bedingungen, die der Rat gegebenenfalls für die Nutzung dieser Quoten festgesetzt habe, tatsächlich einhielten. Schließlich umfasse Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Einhaltung der Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Quoten zu kontrollieren und durch geeignete Sanktionen zu gewährleisten.

Diese allgemeine Verpflichtung, die Einhaltung der Quoten zu kontrollieren, sei in der Verordnung Nr. 2057/82 in mehreren Punkten konkretisiert worden; die Verordnung lasse jedoch das Recht und gegebenenfalls die Pflicht aller Mitgliedstaaten unberührt, selbst strengere Kontrollmaßnahmen festzulegen, die erforderlich seien, um den besonderen Merkmalen der Tätigkeiten der ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge Rechnung zu tragen, wie dies im übrigen Artikel 14 dieser Verordnung ausdrücklich vorsehe.

Zu den Mindestanforderungen, denen die Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber den Fischereifahrzeugen, die ihre

Flagge führten, entsprechen müßten, gehörten insbesondere die Verpflichtung zur Führung eines Logbuchs (Artikel 3 der Verordnung Nr. 2057/82), der Abzug aller Fänge von den Quoten des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führe (Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2057/82), und die vorläufige Einstellung der Fischerei, wenn die betreffende Quote durch die Fänge als ausgeschöpft gelte (Artikel 10 Absatz 2). Ferner enthalte die Verordnung Nr. 2807/83 bestimmte Vorschriften insbesondere in bezug auf die Mitteilung der angelandeten Fänge durch die Kapitäne an die Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge ihre Fischereifahrzeuge führten. Es sei jedoch klar, daß diese Mindestanforderungen, die der Gemeinschaftsgesetzgeber aufgestellt habe, nicht immer ausreichten, um es dem Mitgliedstaat, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führe, zu ermöglichen, die Beachtung seiner Quoten durchzusetzen. So könne sich bei Fängen in entfernt gelegenen Gewässern der Mitgliedstaat, dessen Flagge geführt werde, gezwungen sehen, seine Kapitäne zu verpflichten, ihre Fänge täglich über Funk zu melden; diese Maßnahme könne sich als unerläßlich erweisen, wenn es sich um Fänge handele, die diese Fischereifahrzeuge unmittelbar in anderen Mitgliedstaaten als demjenigen, dessen Flagge geführt werde, anlandeten.

Somit stelle jeder Fall der Überfischung einer bestimmten Quote, für die der Mitgliedstaat, dessen Flagge geführt werde, verantwortlich sei, in erster Linie einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 in Verbindung mit der Bestimmung dar, mit der diese Quote diesem Mitgliedstaat zugeteilt worden sei. Gehe die Überfischung darauf zurück, daß der betroffene Mitgliedstaat die Fangtätigkeit nicht rechtzeitig eingestellt habe, so liege auch ein Verstoß gegen Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82 vor. Zeige sich hingegen, daß die verspätete Einstellung der Fischerei auf den Umstand zurückzuführen sei, daß der Mitgliedstaat, dessen Flagge geführt werde, nicht die erforderlichen Maßnahmen in Ergänzung zu denjenigen ergriffen habe, die in der Verordnung Nr. 2057/82 vorgesehen seien, um sich rechtzeitig die erforderlichen Angaben über die Fänge seiner Fischereifahrzeuge zu verschaffen, sei nur Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 verletzt.

So werde die allgemeine Verpflichtung zur Bewirtschaftung der Quoten, die den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 obliege, durch eine Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82 konkretisiert, nämlich zur vorbeugenden Einstellung der Fänge eines Bestands, der gerade erschöpft werde. Deshalb sei ein Verstoß gegen diese besondere Bewirtschaftungspflicht ipso facto auch als Verstoß gegen die allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 anzusehen.

Im vorliegenden Fall habe es die Französische Republik dadurch, daß sie nicht rechtzeitig die Einstellung der Fischerei auf die fraglichen Arten verfügt habe, versäumt, die von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82 vorgeschriebene besondere Modalität der Bewirtschaftung der Quoten anzuwenden, um deren Einhaltung zu kontrollieren, und somit ebenfalls die ihr durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 auferlegte allgemeine Bewirtschaftungspflicht verletzt. Unter diesen Umständen habe sich die Kommission, obwohl das vorliegende Vertragsverletzungsverfahren im Kern auf einem Verstoß gegen Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82 beruhe, veranlaßt gesehen, den Hinweis auf die allgemeinere Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 aufrechtzuerhalten, deren Bestandteil die Einstellung der Fischerei als durch eine Gemeinschaftsbestimmung vorgeschriebene besondere Modalität der Bewirtschaftungspflicht sei.

Schließlich habe sich die Kommission auch durch die Antwort der Französischen Republik auf die mit Gründen versehene Stellungnahme veranlaßt gesehen, den Hinweis auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 aufrechtzuerhalten. Die französischen Behörden hätten nämlich die beiden von der Kommission verfolgten Fälle der Überfischung mit Bewirtschaftungsschwierigkeiten gerechtfertigt, vor die sie sich angeblich gestellt gesehen hätten.

Der Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 ergebe sich jedoch nicht nur aus dem engen Zusammenhang zwischen dieser Bestimmung und der gleichartigen, jedoch spezielleren Verpflichtung aus Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82, sondern auch aus bestimmten Versäumnissen bei der Bewirtschaftung der Quoten. Diese Versäumnisse, die der betroffene Mitgliedstaat ausdrücklich eingeräumt habe, seien wahrscheinlich der Grund für das Unterbleiben einer französischen Entscheidung über die Einstellung der Fänge bei den beiden fraglichen Quoten.

Die Kommission habe daraus den Schluß gezogen, daß sich der Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83 nicht mit der Feststellung der Verletzung des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2057/82 erschöpfe. Er könne nämlich einen eigenständigen Vorwurf darstellen, wenn sich aufgrund der Versäumnisse bei der Bewirtschaftung der Quoten vor Eintritt der Verpflichtung zur Einstellung der Fänge zeige, daß der betroffene Mitgliedstaat keine Einzelheiten für die Nutzung der Quoten vorgesehen habe, die geeignet gewesen wären, ihn in die Lage zu versetzen, die Überschreitung zu verhindern.

F. A. Schockweiler
Berichterstatter